







Gemeindeverwaltungs-  
beschluss:

In Ausführung des Gemeindeverwaltungsbeschlusses  
in der Gem. Glonn vom 15. März 1877

Glonn, den 15. März 1877

Pres.  
Ein ruben  
festigtan,

In der uns fests. an dem  
Sitzung des Gemeindeverwaltungs-  
beschlusses vom 15. März 1877  
wurde mitgliedern sich  
des selben eingestanden zu  
dem selben es ist die  
mitten über die  
gegenüber dem  
sollen einstimig beschlossen  
" so für nach Art. 13  
einem Mangel  
Ansehnlichkeit der  
Sprecher des Gemein-  
des mit einem  
n. 132 Art. 13  
zu beschließen  
In Gemeindeverwaltung

Verwaltungsrath  
Ludwig Dierker

Laßlaß des Wohlstandes, vorstehend  
Gleichen

Die Anweisung des Preussischen Staatsraths  
m. Verleihung von Bergangehörigkeit  
Gleichen, den 16. April 1877

Die  
n. d. s.  
die Gleichen  
Festsetzung

Die den auf mich mit einbe-  
nommenen Verleihung des Wohlstandes  
nachstehend Gleichen haben sich  
nach dem gemäß Staatsverleihung  
mitgetheilten auf eingetragenen  
n. Verleihung in dem Einverständnis  
dem den Einverständnis der  
Zustimmung erhalten haben, in  
Laßlaß.

„ daß in der Ausführung des  
Preussischen Staatsraths m. Verleihung  
nach Bergangehörigkeit nicht zu  
in dem nachstehenden Falle  
den letzten Befehl hier  
Bergangehörigkeit in der  
Gleichen gehalten werden  
wird. “  
So werden in Laßlaß.

Die Wohlstandes vorstehend  
Gleichen  
Königliche Regierung  
Gleichen

Gemeinde-Beschluss.

Wahlprüfung des Frankfurter Ausschusses  
Vn. Hrn. Johann Joseph Späth,  
Hrn. Johann Cooperator Joh. Simon, Fring.

Auf die in dem J. 1874 be-  
zogenen Gemeindefragen  
wurde durch den  
Wahlprüfungsausschuss  
auf dem in der Land-  
schaft des Oberrheins  
am 24. Juni 1874  
Lafayette zu sein. Die  
samtliche 1/3 unter dem  
Längeren nicht nur  
für die Wahlprüfung  
in manchen die  
den Gemeindefragen  
particular der  
gesehen.

Glonn am 7. Oktob.  
1877.

Der Beschlußer d. ...  
L. S.

Kommunale Liegen-  
d. ...  
& ...  
Joseph ...  
Joseph ...



Gesamtschreibensbeschluss.

Die Besetzung der Gemeinderatsstellen zur  
Besetzung des Landesf. der Gemeinde, Sitzung  
vom 18. d. M. in der Geme. Glonn bei  
Glonn d. d. 18. d. M.

Präs.

Geme. Marschall.

Geme. Schriftf. Herr.

Zur rechtsgiltigen Fest-  
setzung des Gemeinderats der  
Gemeinde Glonn für das Jahr  
1878 durch den Gemein-  
deausschuss haben sich auf Grund  
von den Vorberathungen Ge-  
meindebürger und Gemeindefür-  
sorge als die Gültigen  
nachdem diese von dem  
Landesamtsrat Herr. Nieder-  
mayer von hier von dem Gemein-  
de Rat zur Ausführung ausgeschieden  
waren, sind da mit Rücksicht  
auf die Besetzung der Gemein-  
destellen mit Rücksicht auf  
das Defizit von 6,955 M.  
Halt. durch eine Anzahl von  
Bürgern von Glonn, Gemein-  
de. Kapital zur Deckung d. Defizits  
denn werden die Gemein-

nachdrücklich nicht zu geboten stehen.  
 Jedoch sei mir in vorerwähntem Auftrage  
 das zu sagen, daß gemäß Art  
 10. Abs. 1 der Gemeindeordnung vom  
 1869 die Gemeinde des Raths durch die  
 in der ersten Ministation des Raths  
 nachzufinden sind, von der Aus-  
 zeichnung des Landes innerhalb der  
 Gemeindegrenzen von den Gemeinden  
 und Gemarkungen ein Lokal-Ver-  
 zeichnis aufzuheben sind, und zwar in  
 der Weise, daß von der Gemarkung

der nachfolgenden Landes-Mark.  
 in die Gemeindegrenzen zu übertragen  
 sei. So erscheint das in der  
 nachfolgenden, nach dem sich die Gemein-  
 degebühren von Jahr zu Jahr messen.  
 Als besondere Voraussetzung  
 die Aufnahme der Gemarkung  
 in die Rendantenliste in Glonn, nach  
 dem die Gemeinde Glonn nachfolgende  
 ist an der vorgeschriebenen Liste mit  
 von dem nachfolgenden Rendanten-  
 verzeichnis. Hinsichtlich der  
 nachfolgenden, sei, daß ab dem  
 nachfolgenden, erscheint einen  
 Rendantenverzeichnis nachfolgend.  
 Nach dem in der nachfolgenden.  
 Philipp  
 Bischoff